

Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

2. Angebote

- (1) Alle Preisangebote sind freibleibend. Die Preise gelten erst nach Bestätigung des Auftrages als Festpreise für 6 Monate.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktions- und sonstigen Unterlagen behalten uns uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritte nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich in €, ab Werk 1 Verpackung.
- (2) Unsere Preise verstehen sich ohne MwSt.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, gewähren wir bei Bezahlung 2% Skonto, das Nettzahlungsziel beträgt 30 Tage, jeweils ab Rechnungsdatum.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.

4. Lieferzeit – Versand – Gefahrenübergang – Abrufaufträge

- (1) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Setzt uns der Besteller, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach firstlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Ersatzpflicht auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. (1) und Abs. (2) gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn das Interesse des Bestellers an der Vertragserfüllung wegen des Verzugs fortgefallen ist.
- (4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (5) Die Lieferung erfolgt stets, falls kein besonderer Wunsch geäußert wird, auf dem nach unserem Ermessen günstigen Transportweg und zwar auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt ebenso für Franko- und Fob-Lieferungen.
- (6) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die komplette Bestellmenge sofort herzustellen.

5. Mängelgewährleistungen – Haftung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- (2) Wir behalten uns Mängelbeseitigung oder Einsatzzlieferung vor. Im letzteren Fall übernehmen wir die Mehraufwendungen insbesondere für Transportkosten, allerdings nur bis zum Erfüllungsort. Kommen wir dabei in Verzug, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, ferner des Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Fall, dass wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben.

- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Gefahrenübergang. Als Verjährungsfrist gilt sie auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, ausgenommen Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

- (4) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, außer bei Forderungen, die nach dem Produkthaftungsgesetz erhoben werden.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Ware weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die er aus der Weiterveräußerung erwirbt, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir verpflichten uns die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt oder seine Zahlungen eingestellt hat.
- (4) Weiterverarbeitung, Kennzeichnung oder sonstige Veränderung der Ware durch den Besteller werden stets von uns vorgenommen. Im Fall einer Rücknahme der Ware ist der Besteller verpflichtet, uns Name und Anschrift des Kunden zu nennen, für den er die Ware weiterverarbeitet, gekennzeichnet oder verändert hat.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Recht

- (1) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Sonstiges

- (1) Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Eine Mehr- oder Minderlieferung von 15% behalten wir uns vor.